Amtsblatt



11. Jahrgang

25/2000

der Stadt Jena

Preis 1,00 DM 29. Juni 2000

Inhaltsverzeichnis	Seite
Satzung für die Musik- und Kunstschule Jena	210
Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Jena	211
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena	214
Öffentliche Bekanntmachungen Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl des Ortschaftsrates in der	217
Stadt Jena, Ortschaft Winzerla, am 18 Juni 2000	217
Öffentliche Zustellungen gem. § 15 ThürVwZVG	217
Ausschusssitzungen Grenzregelungsverfahren "Bei den Fuchslöchern" - Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des	218
Grenzregelungsbeschlusses	218
Tagesordnung der 14. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jena	218
Öffentliche Ausschreibungen	219
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH	219
Beschaffung von Feuerlöschern	220
Verschiedenes	220
Treppe am Knollen gesperrt	220
Straßeninstandsetzungsarbeiten	220

Amtsblatt Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert *Anschrift*: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Am Anger 15, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr. *Druck*: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 1,00 DM - Jahres-ABO: 48,00 DM zzgl. Vertriebsgebühr Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 14 Tage vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels) - Redaktionsschluss: 23. Juni 2000

(Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 30. Juni 2000)

Satzung für die Musik- und Kunstschule Jena

Auf Grund des §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landeskreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 - (Gvbl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GvBl. S. 73) hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 10. Mai 2000 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger, Sitz

Die Musik- und Kunstschule ist eine von der Stadt Jena unterhaltene gemeinnützige öffentliche Einrichtung. Jedermann kann die Unterrichtsangebote nutzen.

§ 2 Mitgliedschaft im Verband der Musikschulen

Der Träger sorgt für die Mitgliedschaft der Musik- und Kunstschule im Verband der Musikschulen.

§ 3 Auftrag und Aufbau

- (1) Die Musik- und Kunstschule ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musik- und Kunsterziehung. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zur musischen Betätigung in den Bereichen Musik, darstellende sowie bildende und angewandte Kunst. Sie schafft auch die Voraussetzung für eine spätere künstlerische Berufsausbildung.
- (2) Die Musik- und Kunstschule Jena gliedert sich in die Fachrichtungen Musik, darstellende Kunst, bildende und angewandte Kunst.
- (3) Die Musik- und Kunstschule arbeitet eng mit allen erziehenden, bildenden und kulturellen Einrichtungen zusammen. Die Musik- und Kunstschule leistet einen Beitrag zum Kulturleben der Stadt, indem sie Konzerte, andere Veranstaltungen und Ausstellungen durchführt und sich an solchen Veranstaltungen anderer Einrichtungen beteiligt. Darüberhinaus werden Gelegenheiten genutzt, durch künstlerische Darbietungen der Musikund Kunstschule die Stadt über ihre Grenzen hinaus zu vertreten.

§ 4 Gebühren

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikund Kunstschule erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Leitung

Die Musik- und Kunstschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft und deren Stellvertretern geleitet.

§ 6 Schuljahr

Das Schuljahr, die Feriendauer und die unterrichtsfreien Tage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 7 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Anmeldungen müssen schriftlich an die Musik- und Kunstschule gerichtet werden. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die Aufnahme entsteht das Unterrichtsverhältnis.
- (2) Die endgültige Entscheidung über die jeweilige Unterrichtsform trifft die Schulleitung. Diese ist abhängig von der Anzahl der zur Verfügung stehenden Unterrichtsplätze und vom jeweiligen Leistungsstand des Schülers.

§ 8 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

(1) Abmeldung

Eine Abmeldung ist nur zum Ende des Kalender- und Schuljahres möglich. Sie muß der Musik- und Kunstschule spätestens einen Monat vorher schriftlich vorliegen.

- (2) Vorzeitige Beendigung durch den Schüler
- Eine Abmeldung zu einem anderen Zeitpunkt ist nur aus gewichtigen Gründen und im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich. Ihr kann jedoch erst zum letzten Tag des darauffolgenden Monats zugestimmt werden.
- (3) Vorzeitige Beendigung durch die Musik- und Kunstschule
- Die Musik- und Kunstschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn auf Grund von Abmeldungen das Unterrichtsverhältnis als Gruppenunterricht nicht mehr fortgeführt werden kann. Schadenersatzansprüche von Schülern oder deren gesetzliche Vertreter sind ausgeschlossen.
- (4) Ist bei Fälligkeit einer Rate die vorangegangene Rate noch nicht bezahlt, erfolgt der sofortige Ausschluß vom Unterricht.

§ 9 Verhinderungsgründe

Kann der Schüler ausnahmsweise den Unterricht nicht wahrnehmen, muß die Musik- und Kunstschule rechtzeitig verständigt werden. Diese ausfallenden Unterrichtsstunden gehen in den Verfügungsbereich der Musik- und Kunstschule zurück und müssen nicht nachgegeben werden.

§ 10 Ausfall

Unterrichtsstunden, die wegen unvermeidlicher Verhinderung bzw. Konzerttätigkeit der Lehrkraft ausfallen, werden vor- oder nachgegeben.

Unterrichtsausfall aus Krankheitsgründen ist in der Gebührensatzung § 15 geregelt.

§ 11 Unterrichtsstätten

Der Unterricht wird ausschließlich in den vom Träger für die Musik- und Kunstschule zur Verfügung gestellten Räumen erteilt.

§ 12 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit und allen durch die Musik- und Kunstschule organisierten Veranstaltungen.

§ 13 Veranstaltungen

Veranstaltungen mit Schülern der Musik- und Kunstschule sind einschließlich der notwendigen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler wird erwartet. Die Musik- und Kunstschule ist berechtigt, hiervon Bildund Tonaufzeichnungen anzufertigen und zu ihrem Eigenbedarf und ihrer Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht.

§ 14 Bescheinigungen

Die Musik- und Kunstschule stellt auf Wunsch eine Bescheinigung über den Unterrichtsbesuch aus, die mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden kann. Abschlußprüfungen werden durch eine verbale Leistungseinschätzung bestätigt.

§ 15 Instrumente

Grundsätzlich soll der Schüler für den Intstrumentalunterricht ein eigenes Instrument besitzen. Aus den Beständen der Musik- und Kunstschule können Instrumente gegen Gebühr überlassen werden. Einzelheiten sind im Leihvertrag geregelt.

§ 16 Gesundheitsbestimmungen

Bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten gelten die Bestimmungen der allgemeinbildenden Schulen.

§ 17 Unfallversicherung

Die Schüler der Musik- und Kunstschule sind fürsorglich über die Stadt Jena nach den Kriterien des Leistungspaketes 5 für den Schülerunfalldeckungschutz beim Kommunalen Schadenausgleich Berlin unfallversichert.

§ 18 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. 6. 1993 außer Kraft.

ausgefertigt: Jena, 19.06.2000

Stadt Jena DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Günter Graupe (Bürgermeister)

(Siegel)

Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Jena

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 - (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) und der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991, zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Anpassung des Landesrechts wegen der Einführung des EURO vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 427) hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 10. Mai 2000 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Jena erhebt für die Leistungen der Musik- und Kunstschule Jena Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis.

§ 2 Geltung von DM- und Euro-Beträge

Die in DM ausgewiesenen Beträge gelten bis zum 31.12. 2001.

Ab dem 01. 01. 2002 gelten die in Euro ausgewiesenen Beträge.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer auf Grund der Unterrichtsvereinbarung zur Teilnahme am Unterricht an der Musik- und Kunstschule berechtigt ist. Mit der Bekanntgabe der Aufnahme entsteht das unbefristete Unterrichtsverhältnis.
- (2) Gebührenschuldner bei minderjährigen Schülern sind die Erziehungsberechtigten.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Begründung des Unterrichtsverhältnisses, sie ist eine Jahresgebühr, die sich auf die zu erteilenden Unterrichtswochen eines Schuljahres bezieht. Bei Unterrichtsbeginn oder vorzeitiger Beendigung im laufenden Schuljahr wird die Gebühr anteilig berechnet. Davon abweichend ist die Kursgebühr eine Halbjahresgebühr, die für den jeweiligen Kurs neu entsteht. Der Zahlungszeitraum beginnt dann mit dem ersten Kalendertag des Eintrittsmonates bzw. endet mit dem letzten Kalendertag des Austrittsmonates.
- (2) Die Gebührenschuld für die Gebrauchsüberlassung von Instrumenten entsteht mit Abschluß des Leihvertrages für den Zeitraum der tatsächlichen Nutzung. Leihgebühren werden immer für den vollen Kalendermonat berechnet.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Jahresgebühren können in drei Raten erhoben werden, davon ausgenommen sind Kursgebühren. Die Gebühren sind im Voraus fällig. Die Zahlungstermine werden im jeweiligen Gebührenbescheid festgelegt.
- (2) Bei vorzeitigem Ende des Unterrichtsverhältnisses werden die bisher entstandenen Gebühren sofort und auf einmal fällig. Dazu ergeht ein abschließender Gebührenbescheid.

§ 6 Ergänzungsfächer

Musikalische Früherziehung und Grundausbildung, weiterführende Musiklehre und Gemeinschaftsmusizieren sind kostenlos, wenn ein Unterrichtsvertrag für ein instrumentales oder vokales Hauptfach abgeschlossen wurde. Für Personen ohne bestehende Unterrichtsvereinbarung für ein musikalisches Fach kann in Ausnahmefällen auf Antrag die kostenlose Teilnahme am Gemeinschaftsmusizieren gestattet werden.

§ 7 Gebührenzuschläge

Erwachsene mit eigenem Einkommen (außer Schüler, Studenten, Azubis, Zivildienstleistende, im Erziehungsurlaub befindliche Personen und Arbeitslose) zahlen einen Zuschlag in Höhe von 20 % vom ungeminderten Betrag.

§ 8 Einschreibegebühr

Pro Familie (Kassenzeichen) wird einmalig eine Einschreibegebühr erhoben.

§ 9 Materialkosten

Zeichenutensilien, Ton, Glasuren und anderes Material sind in den Unterrichtsgebühren nicht enthalten und können gesondert erhoben werden.

§ 10 Leihgebühren

- (1) Die Gebühren für die überlassenen Instrumente richten sich nach dem Wiederbeschaffungswert, sie sind geregelt im Gebührenverzeichnis.
- (2) Die Überlassungszeit ist unbefristet, der Überlasser kann bei Bedarf mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist das Leihinstrument zurück fordern.

§ 11 Gebührenermäßigungen

Bestehen mehrere Unterrichtsverhältnisse mit einem Gebührenschuldner, ermäßigt sich das Schulgeld wie folgt:

- a) für den 2. Unterrichtsvertrag um 10 %
- b) für den 3. Unterrichtsvertrag um 20 %
- c) für den 4. Unterrichtsvertrag um 30 %
- d) für den 5. Unterrichtsvertrag um 40 %
- e) für den 6. Unterrichtsvertrag und mehr um 50 %. Ausgenommen sind Gebühren für Kurse.

§12 Sozialermäßigungen

- (1) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann eine Sozialermäßigung gewährt werden, deren Höhe sich nach dem jeweiligen Familieneinkommen bzw. Einkommen richtet.
- (2) Zum Einkommen im Sinne dieser Gebührenordnung rechnen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, abzüglich der auf das Einkommen entrichteten Steuern sowie der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung.
- (3) Das Familieneinkommen bzw. Einkommen wird ins Verhältnis gesetzt zum Regelsatz der Sozialhilfe zuzüglich des jeweiligen tatsächlich gezahlten monatlichen Höchstbetrages für Miete. Die Ermäßigung wird auf Grund des ermittelten Betrages wie folgt festgesetzt:
- a) bei Einkommen bis zu 60 % des ermittelten Betrages
 = Gebührenerlaß
- b) bei Einkommen bis zu 70 % des ermittelten Betrages = drei Viertel der vollen Gebühren
- c) bei Einkommen bis zu 80 % des ermittelten Betrages = die Hälfte der vollen Gebühren
- d) bei Einkommen bis zu 105 % des ermittelten Betrages = ein Viertel der vollen Gebühren
- e) Erhalten die Erziehungsberechtigten oder der Schüler Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG), so werden die Gebühren für ein Fach je Schüler erlassen.

- (4) Ausnahmefestlegungen sind durch die Schulleitung unter Berücksichtigung besonderer Umstände und der Leistungen des Schülers möglich.
- (5) Anträge auf Sozialermäßigung können jederzeit gestellt werden. Die Ermäßigung kann nur vom Monat der Antragstellung an bis zum Ende des laufenden Schuljahres gewährt werden.
- (6) Jede Veränderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen ist der Musik- und Kunstschule unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Andere Ermäßigungen

Verringert sich im Gruppenunterricht die Schülerzahl durch Abmeldung eines Schülers, bleibt die Gebühr für die verbleibenden Schüler bis zum Ende des darauffolgenden Monats unverändert. Kann die bisherige Unterrichtsvereinbarung nicht mehr gewährleistet werden, wird von der Musik- und Kunstschule eine neue Unterrichtsvereinbarung angeboten.

Bereits gezahlte Gebühren werden mit der Gebühr für das neue Unterrichtsverhältnis verrechnet.

§ 14 Leistungsfördernde Maßnahmen

Schüler, die sich auf ein künstlerisches Studium vorbereiten können ein Schuljahr vor dem geplanten Studienbeginn entweder eine zusätzliche Hauptfachstunde oder Einzelunterricht in einem Pflichtfach kostenlos erhalten. Eine zusätzliche Förderung zum Hauptfachunterricht ist in eingeschränktem Umfange auch während der Vorbereitung auf Wettbewerbe möglich.

Ein entsprechender Antrag kann jederzeit gestellt werden.

Die Fachgruppe und der Schulleiter entscheiden hierüber nach einem Vorspiel oder auf Grund der Einschätzung vorgelegter Arbeiten (bildkünstlerischer Bereich) nach Anhörung des Fachlehrers.

§ 15 Unterrichtsausfall

- (1) Schulversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühr.
- (2) Bei Erkrankung des Schülers von mehr als drei zusammenhängenden Unterrichtswochen besteht für die darüber hinaus ausfallenden Stunden ab der 4. Unterrichtswoche Erstattungsanspruch auf schriftlichen Antrag.

Ein ärztliches Attest ist vorzulegen.

(3) Unterrichtsstunden die durch die Erkrankung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, bleiben bis zu drei Stunden gebührenpflichtig. Die darüber hinaus ausgefallenen Unterrichtsstunden können bis zum jeweiligen Schuljahresende auf schriftlichen Antrag erstattet werden. Die Schulleitung sorgt nach Möglichkeit für Vertretungsunterricht.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung tritt die Gebührensatzung vom 23. 6. 1993 in der Fassung der Änderungen vom 25. 2. 1995 und 26. 6. 1996 außer Kraft.

ausgefertigt: Jena, 19.06.2000

Stadt Jena DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Günter Graupe (Bürgermeister) (Siegel)

Anlage Gebührenverzeichnis

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Gebührensätze

I: M U S I K 1. Grundausbildung (Kurse)	wöchentlich	halbjährli	ch
1.1. Musikgarten	30 Min.	100 DM	51 Euro
1.1. Musikguren	50 IVIIII.	jährlich	31 Euro
1.2. Früherziehung	45 Min.	240 DM	123 Euro
1.3. Flötengruppe - Früherziehung	45 Min.	300 DM	153 Euro
1.4. Musikalische Grundausbildung	45 Min.	240 DM	123 Euro
1.5. Flötengruppe - Grundausbildung	45 Min.	300 DM	153 Euro
2. Instrumental- oder Vokalunterricht			
2.1. Gruppenunterricht	45 Min.		
mit 2 Schülern		546 DM	279 Euro
ab 3 Schüler		387 DM	198 Euro
2.2. Einzelunterricht	45 Min.	897 DM	459 Euro
	30 Min.	705 DM	360 Euro
2.3. Kammermusik ohne Einzel- od. Gruppenunterricht	45 Min.	546 DM	279 Euro
3. Musiktheorie für Fortgeschrittene			
3.1. Gruppe ab 4 Schüler	45 Min.	240 DM	123 Euro
3.2. Sonderregelungen sind durch die Schulleitung möglich.			

II: TANZ UND DARSTELLENDE KU 1. Klassenunterricht - Tanz, Schauspiel	- 1.0 -		
1.1. Grundstufe	60 Min.	264 DM	135 Euro
1.2. Oberstufe	90 Min.	375 DM	192 Euro
III: BILDENDE UND ANGEWANDT	E KUNST		
 Grundausbildung (Kurse) 			
1.1. Künstlerische Früherziehung	90 Min.	240 DM	123 Euro
2. Klassenunterricht			
2.1. Grund- und Oberstufe	90 Min.	375 DM	192 Euro
2.2. Förderstufe	135 Min.	546 DM	279 Euro
IV: LEIHGEBÜHREN FÜR INSTRUMENTE			
			monatlich
Wiederbeschaffungswert bis	1000 DM/500 Euro	10 DM	5 Euro
Wiederbeschaffungswert über	1000 DM/500 Euro	20 DM	10 Euro
V: EINSCHREIBEGEBÜHR			einmalig
			10 DM 5 Euro

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 und 3 der Thüringer Gemeindeund Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 07.06.2000 folgende Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena beschlossen:

Artikel 1 Änderungen des § 2

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen,
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 Thüringer Straßengesetz).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- a) die Fahrbahnen einschließlich der Bushaltestellenbuchten,
- b) die Überwege,
- c) die Radwege,
- d) die Gehwege, Schrammborde, gemeinsame Geh-/Radwege,

- e) Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen, Trennstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen, befestigte Seitenstreifen und ähnliches,
- f) baulich von der Fahrbahn abgesetzte Parkbuchten.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege und Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis zu einer Breite von 0,50 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

Treppen sind auch Gehwege, da diese dem Fußgängerverkehr dienen und durch Stufen geeignet sind, Höhenunterschiede gefahrlos zu überwinden.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege."

Artikel 2 Änderungen des § 3

- (1) § 3 Absatz 4 wird zu § 3 Absatz 5.
- (2) In § 3 wird folgender Absatz 4 neu aufgenommen:

"Selbständige Gehwege bzw. Treppen sind durch die nach Absatz 1 Verpflichteten zu reinigen.

Liegen beidseitig Grundstücke an, die durch diesen Gehweg erschlossen werden können, so gilt die Reinigungspflicht, entgegen der Bestimmung des § 7 Abs. 1 dieser Satzung für die gesamte Reinigungsfläche nach Kalenderwochen im Wechsel. Dabei bestimmt sich die Reihenfolge analog der Hausnummer und der Kalenderwoche (Reinigungspflichtiger mit gerader Hausnummer in der geraden Woche und Reinigungspflichtiger mit ungerader Hausnummer in der ungeraden Woche). Liegen an selbständigen Gehwegen nur einseitig Grundstücke an, die durch diesen erschlossen werden können, gilt die Reinigungspflicht entsprechend für die gesamte Reinigungsfläche.

Die Reinigungspflichten gemäß §§ 11 und 12 dieser Satzung (Winterdienst) entfallen für die Grundstückseigentümer der in der Anlage II aufgeführten Treppen."

(3) Des weiteren wird in § 3 folgender Absatz 6 neu aufgenommen:

"Die Verpflichteten haben auch für die Reinigung der Gehwege an Haltestellen zu sorgen. Dabei umfasst diese Pflicht nur en Teil des Gehweges, auf dem sich keine Wartehalle befindet. Die Wartehallenfläche und das Umfeld im Bereich von zwei Metern wird weiterhin durch die Stadt gereinigt.

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte abgestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist."

Artikel 3 Änderungen des § 6

§ 6 Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 4 Änderungen des § 8

In § 8 Absatz 1 wird das Wort "Räumen" durch das Wort "Reinigen" ersetzt.

Artikel 5 Änderungen des § 11

(1) § 11 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

"Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten werktags für die Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

(2) § 11 Absatz 8 wird aufgehoben.

Artikel 6 Änderung des § 15

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsakte erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

Artikel 7 Änderung der Anlage I

Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Jena wird gemäß der Anlage 1 zu dieser Änderungssatzung neu gefasst.

Artikel 8 Neuaufnahme der Anlage II

Das als Anlage 2 dieser Änderungssatzung beigefügte Verzeichnis von Treppenanlagen wird als Anlage II zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Jena aufgenommen.

Artikel 9 Neubekanntmachung

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena in der sich aus dieser Änderungssatzung ergebenden Form bekanntzumachen.

Artikel 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.

ausgefertigt: Jena, 23.06.2000

Stadt Jena DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Günter Graupe (Bürgermeister) (Siegel)

Anlage I

Änderungen im Straßenverzeichnis

Straßenname	Bereich	Reinigungs- klasse alt	Reinigungs- klasse neu
	Neue Straßenführung bzw. Einstufung		
Saalbahnhofstraße	von Lutherplatz bis Käthe-Kollwitz-Str.	1	1
Saalbahnhofstraße	von Käthe-Kollwitz-Str. bis Bauende	1	3
Am Anger	von Käthe-Kollwitz-Str. bis Spitzweidenweg	neu	1
Johannisplatz	von Bachstraße bzw. Wagnergasse bis Cafe Achteck und von Haus 6/7 bis Krautgasse	2	S
Sophienstraße	außer Anliegerstraße vor HNr. 46, 48		

Dornburger Straße	außer Anliegerstraße vor HNr. 1- 15		
Weimarische Straße		1	2
Im Semmicht		2	3
	Neue Straßen in Wohn- bzw. Gewerbegebieten		
Gustav-Eichhorn-Straße		neu	3
Keßlerstraße	von Lobedaer Straße bis Parkplatz Burgaupark	neu	2
Lerchenweg Cospeda	von Closewitzer Str. bis Im Wasserlauf	neu	3
Altenburger Straße		neu	2
Merseburger Straße		neu	3
Zeitzer Straße		neu	3
Kösener Straße		neu	3
Lützener Straße		neu	3
Carl-Orff-Straße	bis Brahmsweg	neu	2
	Namensänderungen		
Alte Hauptstraße	Namensänderung der Hauptstraße in Göschwitz	3	3
Bürgelsche Straße	Namensänderung der Ortsdurchfahrt B 7 (Wogau)	1	1
Am Krautgarten	von der Gaststädte "Deutsche Eiche" bis Wilhelm-Hauff-	2	2
	Weg, (neuer Straßenname)		
Dorfstraße (Jenaprießnitz)	von Wilhelm-Hauff-Weg bis Bürgelsche Straße	2	2
Friedrich-Hund-Straße	Namensgebung der Straße D im Gewerbegebiet Göschwitz	3	3
Carl-Zeiss-Promenade	Namensänderung der Tatzendpromenade im Abschnitt Lichtenhainer Straße bis Mühlenstraße	1	1
	Keine Übernahme der Straßen in die Baulast der Stadt Jena-Bautechnische Mängel		
Parkstraße (Isserstedt)		3	entfällt
Waldstraße (Isserstedt)		3	entfällt
Rosenstraße (Isserstedt)		3	entfällt
An der Alten Post	als Fußgängerzone gewidmet	3	entfällt
	Herausnahme von Straßenabschnitten, die sich nicht in der "geschlossenen Ortlage" befinden		
Jägerbergstraße	von Am Heiligenberg bis OA	2	entfällt
Münchenrodaer Grund	von Erfurter Straße bis Münchenrodaer Straße	3	entfällt
Münchenrodaer Straße	von Münchenrodaer Grund bis Lucas-Cranach-Allee	3	entfällt
Kreisstraße K 10	von B 7 bis OE Cospeda (Rosental)	3	entfällt
Kicissitaise K 10	genauere Beschreibung der nicht zu reinigenden Berei-	3	Cittaire
	Tone van Straken die im Strakenverzeichnis enthälten		
	che von Straßen die im Straßenverzeichnis enthalten sind		
Paul-Schneider-Straße	sind	2	2
Paul-Schneider-Straße Oßmaritzer Staße	sind außer Stichstraße vor HNr. 2, 4, 6	2 2	2 2
Oßmaritzer Staße	außer Stichstraße vor HNr. 2, 4, 6 außer Stichstraße vor HNr. 7 - 19	2	2
Oßmaritzer Staße Schrödingerstraße	außer Stichstraße vor HNr. 2, 4, 6 außer Stichstraße vor HNr. 7 - 19 außer Parallelstraße vor HNr. 39 - 59, 48 -76 und 86 - 96	2 2	2 2
Oßmaritzer Staße	außer Stichstraße vor HNr. 2, 4, 6 außer Stichstraße vor HNr. 7 - 19	2	2

Anlage II

Treppenanlagen die nicht unter die Räum- und Streupflicht (Winterdienst) der Grundstücksanlieger gemäß der §§ 11und 12 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Jena fallen

Treppenanlage/Bereich/Ort	Verzeichnis Nr.*
Carl-Rothe-Straße/Berthold-Delbrück-Straße	8
Carl-Rothe-Straße/Oskar-Zachau-Straße	9
Oskar-Zachau-Straße/Im Ritzetal	10
Hügelstraße/Dietrichweg	28
Friedrich-Engels-Straße/Leo-Sachse-Straße	33
Fritz-Reuter-Straße/Scheidlerstraße	47

Johann-Friedrich-Straße/Lutherstraße	54
Landgrafenstieg	64
Hufelandweg/Dornburger Straße	72
Dornburger Straße/Pfälzer Straße	73
Zitzmannstraße/Naumburger Straße	82
Am Goldberg	100

^{*} Treppenverzeichnis der Stadt Jena

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl des Ortschaftsrates in der Stadt Jena, Ortschaft Winzerla, am 18 Juni 2000

Für die Wahl des Ortschaftsrates in der Stadt Jena, Ortschaft Winzerla, am 18. Juni 2000 wurde folgendes endgültiges Ergebnis ermittelt:

1.	Zahl der Wahlberechtigten:	9757
2.	Zahl der Wählerinnen und Wähler:	783
3.	Zahl der ungültigen Stimmzettel:	10

Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag:

76 Stimmen
152 Stimmen
69 Stimmen
183 Stimmen
64 Stimmen
66 Stimmen
234 Stimmen
111 Stimmen
39 Stimmen
98 Stimmen
38 Stimmen
203 Stimmen
12 Stimmen
190 Stimmen
71 Stimmen
94 Stimmen
116 Stimmen
39 Stimmen
59 Stimmen
52 Stimmen
266 Stimmen
73 Stimmen

Damit sind Herr Daniel Bohnsack, Herr Diether Hornung, Herr Dr. Walther Klemm, Frau Christine Karnapp, Herr Thomas Winkler, Frau Barbara Schönfelder, Frau Kerstin Leißling, Herr Ralf Wohlleben, Frau Viola Pittelkow und Frau Rosemarie Müller-Kaynsberg in den Ortschaftsrat der Ortschaft Winzerla gewählt.

Jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bewerber einer fristgerechten Bewerbung zur Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrates kann binnen eines Monats nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses gegen die Feststellung des Wahlergebnisses Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, 07743 Jena, einzulegen.

Jena, 21.06.2000

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Günter Graupe (Bürgermeister)



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

Die Stadt Jena gibt bekannt, dass in der Zulassungsstelle / Führerscheinstelle ein Schriftstück für folgende Person/en zum Empfang ausliegt:

Name	letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Stephan Könczöl	Schrödingerstr. 61,	99/1781 ZG/2
_	07745 Jena	
Franz-Josef Jakob	Koenen, Kroatenstr. 31	00/594/2
	47623 Kevelaer	00/954 ZG/1

Stadt Jena



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

Im Rahmen der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren wird die öffentliche Zustellung gemäß § 15 Abs. 1 ThürVwZVG der gegen Herrn **Amir Mahboob**, letzte bekannte Anschrift, Ziegesarstraße 9, 07747 Jena, erlassenen Bescheide durch Aushang im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 34, 07743 Jena, vorgenommen.

Stadt Jena



Öffentliche Bekanntmachung

- Ausschusssitzungen -

Am **04.07.2000, 18.00Uhr,** findet im Kulturamt, Zwätzengasse, die nächste Sitzung des **Kulturausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Schulversuch Grundschule "F.-Schiller" Englisch ab Klasse 1
- Beschlussvorlage Schulspeisung
- Information zur Umsetzung Schulnetzplan

Der Ausschussvorsitzende

Am **06.07.2000, 17.00 Uhr,** findet im Plenarsaal des Rathauses, die nächste Sitzung des **Stadtentwicklungs-ausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Tagesordnung
- gemeinsame Beratung mit dem Kulturausschuss zu den Themen:
 - * Neubebauung Standort Kulturhaus Lobeda
 - * B-Plan südlicher Engelplatz, Theatervorplatz
 - * Vorhaben Paradies-Center

nur SEA

- Beschlussvorlage Präzisierung der Planungsziele für den vorhabenbezogenen B-Plan Paradies-Center
- Protokollkontrolle
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Grenzregelungsverfahren "Bei den Fuchslöchern" - Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Grenzregelungsbeschlusses

Stadt Jena Umlegungsausschuss Geschäftsstelle: Katasteramt Jena

Heinrich-Heine-Str. 1, 07749 Jena Az: 5-9416-WJ/18-2(2)

Bekanntmachung

Der Grenzregelungsbeschluss vom 03. November 1999 für das Verfahrensgebiet "Bei den Fuchslöchern", Jena, Gemarkung Wenigenjena, Flur 18, Flurstücke 434/95 und 434/90 ist am 15. Juni 2000 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), Neubekanntmachung am 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der geltenden Fassung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die Grenzregelung vorgesehenen neuen

Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit im Grenzregelungsbeschluss nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum gemäß § 83 Abs. 3 BauGB an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesen Grundstücken erstrecken sich auch auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.

Festgesetzte Geldleistungen sind fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Katasteramt Jena, Heinrich-Heine-Str. 1, 07749 Jena, als Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Jena, den 15.06.2000

Der Vorsitzende des Umlegungsaussschusses

gez. Scheelen

(Siegel)

Tagesordnung der 14. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jena

Am **05.07.2000, 17.00 Uhr,** findet im Rathaus, Markt 1, die 14. Sitzung des Stadtrates Jena statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil(Beginn: 17.45 Uhr):

- 17. Bestätigung der Niederschrift über die 13. Sitzung des Stadtrates am 07. 06. 2000 öffentlicher Teil -
- 18. Vereidigung des Oberbürgermeisters der Stadt Jena
- 19. Wahl hauptamtlicher Beigeordneter
- 20. Fragestunde
- 21. Beantwortung zur Großen Anfrage der PDS-Fraktion zur Arbeit mit dem Stadtentwicklungskonzept
- 22. Beschlussvorlage Oberbürgermeister Planfeststellungsverfahren BAB A 4 Eisenach-Görlitz, sechsstreifiger Ausbau Abschnitt Jena-Lobeda und Neubau der Landstraße L 1077 mit Beseitigung des Bahnübergangs "Neue Schenke"
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Modellvorhaben der Stadterneuerung Markt 16 - Verfahren der umfassenden Sicherung
- 24. Beschlussvorlage Oberbürgermeister Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena Entscheidung zum Antrag auf Abbruch Johannisplatz 8

- 25. Beschlussvorlage Oberbürgermeister Baubeschluss zur Sanierung der Sporthalle des 1. Staatlichen Gymnasiums "Adolf Reichwein" im Haushaltsjahr 2001 mit Fördermitteln des Thüringer Kultusministeriums
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Rückforderung von Fördermitteln in Höhe von DM 510.000, Wohnumfeldverbesserung Lobeda
- 27. Beschlussvorlage Oberbürgermeister Rückbau des Tiefbrunnens "Am Gries" und Aufhebung der zugehörigen Trinkwasserschutzzone I und II
- 28. Beschlussvorlage Oberbürgermeister Öffentlichrechtliche Vereinbarung mit dem Wasser- und Abwasserzweckverband Jena zur Regelung des Verfahrens der Beitragserhebung für städtische Immobilien
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Mietvertrag Dornburger Str. 26 mit dem Zentrum für Familie und Alleinerziehende e. V. - Kinderschirmprojekt
- 30. Beschlussvorlage Oberbürgermeister Restabfallbehandlung im Zweckverband Restabfall Ostthüringen nach dem 01. 06. 2005, Ausschreibungsverfahren
- 31. Beschlussvorlage Oberbürgermeister Zuschuss für die Mittagessenversorgung von Schülern
- 32. Beschlussvorlage Oberbürgermeister Gewährung und Verwendung von Zuwendungen an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Jena
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Sanierung von städtischen Immobilien im Wege der Sonderfinanzierung
- 34. Beschlussvorlage Oberbürgermeister Absicht zum grundhaften Restausbau der Hermann-Löns-Straße im Abschnitt "Mühlenstraße" bis "Winzerlaer Straße"
- 35. Beschlussvorlage Oberbürgermeister Sanierungsgebiet "Karl-Liebknecht-Straße" Konzept Oberflächengestaltung öffentliche Straßenräume und straßenbegleitende private Vorgärten
- 36. Beschlussvorlage Oberbürgermeister Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes für die WOAG Jenaer Wohnungs-Aktiengesellschaft
- 37. Beschlussvorlage Oberbürgermeister Einführung Identsystem für Abfallbehälter in der Stadt Jena
- 38. Beschlussvorlage Oberbürgermeister Fortführung des Dorferneuerungsprogramms
- 39. Beschlussvorlage Ortsbürgermeister Neulobeda Erstellung Bebauungsplan Fritz-Ritter-Straße
- Beschlussvorlage F.D.P.-Fraktion Antrag auf Änderung/Ergänzung der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) der Stadt Jena
- 41. Beschlussvorlage PDS-Fraktion Wiedereinführung 9.00-Uhr-Monatsnetzkarte
- 42. Beschlussvorlage Fraktionen Bürger für Jena Weitere Verfahrensweise bezüglich städtebaulicher Ziele im Bereich Eichplatz / Leutragraben
- 43. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Verbesserung der Aufenthaltsbedingungen für die Bewohner der EAE Forst
- 44. Berichtsvorlage Oberbürgermeister Haushaltsplanung der Stadt Jena für das Jahr 2001

45. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Ablösung von Stellplatzverpflichtungen Stand der Einnahmen und deren Verwendung per 31. 12. 1999

Der Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH schreibt gemäß VOB/A folgende Bauleistung im Rahmen des Projektes "Straßenbahnneubaustrecke Jena Zentrum - Lobeda" öffentlich aus:

- 1. Auftraggeber (Vergabestelle): Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH, PF 10 06 21, 07706 Jena, Tel. (03641) 414-0, Fax: (03641) 414-205
- 2. Bezeichnung der Leistung: Ersatzmaßnahmen E 2: Sanierung/Neupflanzung der Lindenallee Friedrich-Engels-Straße
- 3. Umfang der Leistungen:

Teil I: Sanierung des Großbaumbestandes

Los 1 - Baumscheibensanierung: 80 St.

Los 2 - Bodenlüftung/Düngung: 80 St.

Los 3 - Baumpflege: 80 St.

Teil II: Pflanzung/Pflege

Los 4 - Pflanzung: 40 Linden, 540 Gehölze

Fällen 18 St. Linden

- 4. Ausführungszeitraum: ab 40. KW 2000
- 5. Teilnahmeanmeldung bis zum: 21.07.2000 (Auslieferung ab 24.07.2000)
- 6. Die Auslieferung der Verdingungsunterlagen erfolgt nur nach Überweisung von 50,00 DM auf das Konto Nr. 258 109 800, BLZ 820 400 00, Commerzbank Jena, (Empfänger: Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH, Anschrift s. o., Betreff: Ersatzmaßnahme E2). Der Betrag wird nicht erstattet. Die Verdingungsunterlagen werden nur dann versandt, wenn die Einzahlung nachgewiesen wird.
- 7. Angebotsabgabe bis spätestens:

24.08.2000, 10:00 Uhr

- 8. Submissionstermin: 24.08.2000,10:00 Uhr bei der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH, Clara-Zetkin-Straße 8, 07743 Jena
- Geforderte Sicherheiten: Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge; Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge.
- 10. Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss: Einzelunternehmen oder gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft.
- 11. Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gem. VOB/A § 8, Nr. 3 (1) Buchstaben a-f
- 12. Bindefrist: 2 Monate nach Submission.
- 13. Tag d. Absendung d. Bekanntmachung: 22.06.2000



Durch die Stadt Jena wird zur Ausrüstung der Berufsfeuerwehr die **Beschaffung von Feuerlöschern** geplant.

Vorgesehen sind die Typen:

PG 2 D	10 Stück
PG 6 D	100 Stück
PG 6 A	50 Stück
W 9 D / F-30° C	10 Stück
Si 6 Pv	5 Stück
Si 9 Pv	5 Stück

Die Angebote sind bis zum **07.07.2000** an die Stadtverwaltung Jena, Amt für Feuerwehr, Rettungswesen und Katastrophenschutz, PF 100338, 07703 Jena, zu richten. Rückfragen und weitere Informationen erhalten Sie unter Tel.-Nr. 404 252.

Stadt Jena

Verschiedenes

Treppe am Knollen gesperrt

Aufgrund von Bauarbeiten an der Verbindungstreppe Am Knollen zur Hermann-Löns-Straße bleibt diese im Monat Juli 2000 für den Fußgängerverkehr gesperrt. Wir bitten hiermit die betroffenen Anwohner um Verständnis und darum, die Umleitung über den Eichendorfweg zu benutzen.

Straßeninstandsetzungsarbeiten

Voraussichtlich ab der 26. Kalenderwoche (witterungsbedingt) kommt es im Stadtgebiet an Straßendeckschichten zu kurzzeitigen Behinderungen . Das betrifft unter anderem folgende Straßen:

Löbstedter Straße, Hermann-Löns-Straße, Freiligrathstraße, Unterdorfstraße, Am Steinborn, Brändströmstraße, Johann-Griesbach-Straße, Hohe Straße, Schrec??kenbachweg und Wildstraße.

Um einen reibungslosen Bauablauf zu gewährleisten bitten wir die Anwohner, die aufgestellten Verkehrszeichen und Hinweisschilder zu beachten.